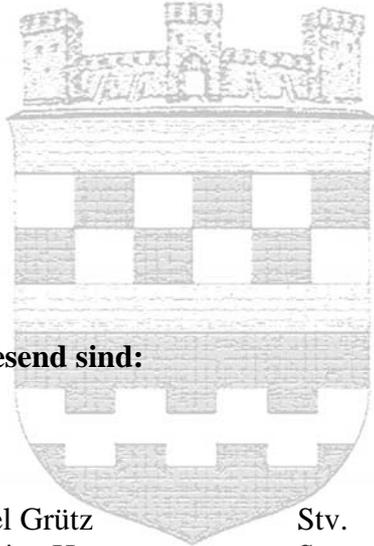


2. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergneustadt
im Sitzungssaal des Rathauses, Kölner Str. 256



Sitzungstag

15.10.2014

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:55 Uhr

Anwesend sind:

Daniel Grütz	Stv.
Christian Hoene	Stv.
Detlef Kämmerer	Stv.
Axel Krieger	Stv.
Dieter Kuxdorf	Stv.
Hans Helmut Mertens	Stv.
Heike Schmid	Stv.
Reinhard Schulte	Stv.
Ralf Siepermann	Stv.
Thomas Stamm	Stv.
Dr. Christoph Stenschke	Stv.
Isolde Weiner	Stv.

von der Verwaltung:

BM Wilfried Holberg
StOVR Johannes Drexler
StK Bernd Knabe
VA Anja Mattick



Tagesordnung

2. Sitzung des

Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergneustadt

am 15.10.2014

TOP	Beschluss- Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
<u>Öffentliche Sitzung</u>			
1.	0024/2014	Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Wasserwerks und Gewinnverwendungsbeschluss	4
2.	0030/2014	Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2015	4
3.	0040/2014	Bestattungswesen <u>hier:</u> Gebührenbedarfsberechnung 2015 11. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003	5
4.	0045/2014	Straßenreinigung <u>hier:</u> Gebührenbedarfsberechnung 2015 9. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	6
5.	0046/2014	Abwasserbeseitigung <u>hier:</u> Gebührenbedarfsberechnung 2015 16. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999	7
6.	0011/2014	Satzung vom XX.XX.XXXX zur Aufhebung der Satzung der Stadt Bergneustadt vom 06.07.2011 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61a Absatz 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG NRW-)	8
7.	0035/2014	Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Entgarten" vom XX.XX.XXXX	9
8.	0017/2014	Ausbau- und Kanalplanung "Dörspestraße"	10
9.	0038/2014	Beteiligung am LEADER-Verfahren im Oberbergischen Kreis und seinen Kommunen	10
10.		Mitteilungen	11
11.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	

11.1.	Anfrage des Stv. Stenschke betr. Gewerbegebiet Lingesten	11
11.2.	Anfrage des Stv. Krieger betr. Firma Sandvik	11

Nichtöffentliche Sitzung

I.	Ergänzung der Tagesordnung	12
12.	0025/2014 Kaufmännische Verwaltung Wasserwerk	12
12.1.	Beratung über Rechtsmittel zum RP-Bescheid	12
13.	Stundung, Niederschlagung, Erlass von Geldforderungen	13
14.	Mitteilungen	
14.1.	Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern	13
14.2.	Netzwerk gegen Rechts Oberbergischer Kreis	14
15.	Anfragen, Anregungen, Hinweise	
15.1.	Anfrage der Stv. Weiner betr. Gewerbesteuerberechnung	14
15.2.	Anfrage des Stv. Kuxdorf betr. Sitzungsspiegel 2015	14

Bürgermeister Wilfried Holberg begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet die 2. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergeustadt.

Öffentliche Sitzung

1. **Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Wasserwerks und Gewinnverwendungsbeschluss**
0024/2014-WW

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der vom stv. Betriebsleiter aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes GmbH, Reichshof, geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerks zum 31.12.2013 (Bericht vom 08.05.2014) sowie der zugehörige Lagebericht werden gemäß § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

Das Wirtschaftsjahr 2013 schließt mit einem Gewinn von 152.478,38 € ab. Der Gewinn wird an den Haushalt der Stadt abgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. **Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2015**
0030/2014-WW

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt: Verbrauchsgebühr und Grundgebühren bleiben auch ab dem 01.01.2015 unverändert. Damit behält der 14. Nachtrag vom 04.12.2012 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001 weiterhin Gültigkeit.

2. Die Eigenkapitalverzinsung wird für 2015 auf 5,5 % vom Stammkapital festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.

Bestattungswesen

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2015

11. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003

0040/2014-FB 2

Stv. Weiner bittet die Verwaltung um Auskunft, welche Zahlen bei der Kalkulation der Baumwahlgräber zugrunde gelegt wurden. Hier sei auf den Seiten 4 und 5 der Gebührenbedarfsberechnung die erforderliche Kostendeckung mit 650 € und ein Gebührensatz in Höhe von 1.950 € beziffert.

StK Knabe erläutert daraufhin, dass es sich bei der genannten Veranschlagung in Höhe von 650 € lediglich um den Pflegeaufwand des Grabes handeln würde. Dieser Pflegeaufwand beinhalte den Pflegeaufwand – hier die Rasenpflege - auf die Gesamtlaufzeit des Grabes gesehen.

Aufgrund der Nachfrage von Stv. Siepermann teilt StK Knabe mit, dass die erforderliche Kostendeckung für Sonderurnenwahlgräber, Sonderurnenreihengräber und Urnengemeinschaftsgräber von 9.180 € auf die Anzahl der Gräber umgerechnet werde. Da es aber nur eine Baumwahlgrabstätte in Bergneustadt gebe, sei die Gebühr dieser Beerdigungsmethode im Vergleich zu einer Urnenwahlgrabstätte so hoch.

Zudem unterrichtet BM Holberg die Anwesenden, dass ein geplantes Gespräch mit dem Bestatter Brand leider verschoben worden sei. Die Verwaltung sei sich im Klaren, dass man sich umfassende Gedanken zu der Bestattungskultur in Bergneustadt machen müsse. Er sagt zu, dass diese Thematik aufgegriffen werde.

Stv. Grütz bittet die Verwaltung zu prüfen, ob es möglich sei, die Trauerhalle Wiedenest in Nischengräber umzuwandeln. Da die Trauerhalle nicht mehr genutzt werde, sei ihm von vielen älteren Menschen dieser Vorschlag zugetragen worden.

Aufgrund der Anfrage des Stv. Krieger, ob nicht ein Beschluss gefasst werden könne, ein „Trauerwäldchen“ einzurichten, teilt die Verwaltung mit, dass hier kein Schnellschluss erfolgen solle, sondern zunächst recherchiert werden müsse, was möglich sei.

Bezogen auf die Nachfrage des Stv. Schulte sagt die Verwaltung zu, den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in der nächsten Sitzung über das Gespräch mit dem Bestatter Brand zu unterrichten, falls dieses bis zu diesem Zeitpunkt nachgeholt worden sei. Generell werde die Verwaltung die Politik auch weiterhin zeitnah über die Thematik unterrichten.

Stv. Kuxdorf bittet um Auskunft, ob der Verwaltung bekannt sei, dass in der Versöhnerkirche Trauerfeiern durchgeführt würden.

Daraufhin teilt die Verwaltung mit, dass nach Auskunft des Pfarrers Schüttler geplant sei, die Versöhnerkirche in eine Urnenbestattungsstätte umzubauen. Des Weiteren erklärt BM Holberg aufgrund der Anfrage der Stv. Schmid, dass bereits muslimische Bestattungen auf dem Friedhof stattgefunden haben. Jedoch sei die Nach-

frage hier sehr gering. In der Regel erfolge eine Überführung der Verstorbenen in sein Heimatland.

Nachfolgend empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlage Nr. 926 beige-fügte Gebührenbedarfsberechnung 2015 vom 01.09.2014.
2. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.
3. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 11. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 3 Enthaltungen

4.

Straßenreinigung

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2015

9. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

0045/2014-FB 2

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlage Nr. 927 beige-fügte Gebührenbedarfsberechnung 2015 vom 03.09.2014.
2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2015:

Kehrdienstgebühren

- Anliegerstraßen	0,89 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	1,52 EUR/m
- zweiwöchentliche Reinigung	0,76 EUR/m
- Überörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	1,26 EUR/m
- zweiwöchentliche Reinigung	0,63 EUR/m
- Fußgängerzone	2,50 EUR/m

- Gehwege 1,60 EUR/m

Winterdienstgebühren

- Anliegerstraßen	1,34 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	1,14 EUR/m
- Überörtliche Straßen	0,94 EUR/m
- Fußgängerzone	1,34 EUR/m

3. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.
4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 9. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **Abwasserbeseitigung**

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2015

**16. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-
satzung und zur Klärschlamm- und Klärschlamm- und Klärschlamm-
satzung der Stadt Bergneustadt vom
10.12.1999**

0046/2014-FB 2

Zum besseren Verständnis bittet Stv. Weiner um Auskunft, warum in der Gebührenbedarfsberechnung auf Seite 4 ein zusätzlicher Aufwand an die AggerEnergie für die Auflösung des Dienstleistungsvertrages in Höhe von 3.000 € einkalkuliert worden sei.

Daraufhin erklärt StK Knabe, dass von der AggerEnergie insgesamt ein Betrag von 20.000 € gefordert werde. Dieser Betrag sei dann auf die Bereiche Abwasser und Schmutzwasserbeseitigung aufgrund der Kostenverhältnisse aufgeteilt worden.

Nachfolgenden empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlage Nr. 928 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2015 vom 05.09.2014 ohne Berücksichtigung der Abwassergebührenhilfe.
2. Der Rat beschließt, die voraussichtliche Abwassergebührenhilfe des Landes

Nordrhein-Westfalen in Höhe von 131.001 € in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 Gebühren mindernd zu berücksichtigen. Auf die Berechnung vom 05.09.2014 wird verwiesen.

3. Der Rat beschließt folgende neue (reduzierte) Gebührensätze ab 01.01.2015:

Schmutzwassergebühren

- Vollanschlussgebühr	4,82 Euro/m ³
- Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder	2,51 Euro/m ³
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal)	2,30 Euro/m ³
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biograben)	0,47 Euro/m ³ und 80,00 Euro/Abfuhr
- Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben	3,45 Euro/m ³ und 80,00 Euro/Abfuhr

Niederschlagswassergebühren

für abflusswirksame Flächen

- bis 50 m ²	36,72 Euro,
- von 51 m ² bis 100 m ²	96,96 Euro,
- von 101 m ² bis 150 m ²	150,12 Euro,
- von 151 m ² bis 200 m ²	207,12 Euro,
- von 201 m ² bis 250 m ²	263,76 Euro,
- von 251 m ² bis 300 m ²	321,96 Euro,
- von 301 m ² bis 350 m ²	379,08 Euro,
- von 351 m ² bis 400 m ²	438,96 Euro,
- von 401 m ² bis 450 m ²	496,32 Euro,
- von 451 m ² bis 500 m ²	560,88 Euro,
- über 500 m ²	1,17 Euro/m ² .

4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 16. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. **Satzung vom XX.XX.XXXX zur Aufhebung der Satzung der Stadt Bergneustadt vom 06.07.2011 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61a Absatz 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG NRW-) 0011/2014-FB 4**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt folgende Aufhebungssatzung:

Satzung vom XX.XX.XXXX zur Aufhebung der Satzung der Stadt Bergneustadt vom 06.07.2011 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61a Absatz 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG NRW-) 0011/2014-FB 4

stadt vom 06.07.2011 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61a Absatz 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG NRW-)

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) sowie des § 53 Abs. 1 e) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926) - in den derzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Bergneustadt vom 06.07.2011 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61a Absatz 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG NRW-) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. **Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Entgarten“ vom XX.XX.XXXX
0035/2014-FB 4**

BM Holberg teilt den Anwesenden mit, dass bereits Gespräche mit den Anliegern im Bereich „Entgarten“ stattgefunden haben. Ein gemeinsamer Termin betr. Begleitgrün sei für nächste Woche terminiert.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) sowie gem. § 8 Abs. I, III der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragssatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Entgarten“ vom ---.--.----

§ 1

Die Erschließungsanlage "Entgarten" (im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt) ist abweichend von § 8 Abs. I der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehwege sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. I Nr. 5 a v. g. Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. **Ausbau- und Kanalplanung „Dörspestraße“
0017/2014-FB 4**

BM Holberg erklärt, dass bereits am 29.09. eine Bürgerversammlung durchgeführt worden sei. Der Ausbau der Dörspestraße sei erforderlich, da die Straße zum Teil keine Kanalisation aufweise und das Regenwasseraufkommen aus dem Bereich „Lingesten“ aufgefangen werden müsse.

Aufgrund der Nachfragen der Stv. Weiner und Schulte teilt der BM mit, dass die Fahrbahnbreite auf 6 Metern festgelegt worden sei, um die Kosten für die Anlieger möglichst so gering wie möglich zu halten. Eine Ablehnung der Maßnahme habe nicht stattgefunden. Eine konkrete Bezifferung der auf die Anlieger zukommenden Kosten konnte allerdings noch nicht erfolgen, da das Feststellen der kostenbeteiligten Grundstücke in dieser Maßnahme schwierig sei. Den Anliegern sei lediglich beispielhaft ein möglicher Kostenbeitrag genannt worden.

Nachfolgenden empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die „Dörspestraße“ nach der von der Verwaltung vorgestellten Straßen- und Kanalplanung erstmalig, gem. den Vorschriften des Baugesetzbuches, herzustellen und einen Regenwasserkanal zu verlegen.

Der Rat beschließt gem. § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), dass die im § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen berücksichtigt sind.

Die vorgestellte Ausbauplanung ist diesem Beschluss beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **Beteiligung am LEADER-Verfahren im Oberbergischen Kreis und seinen
Kommunen
0038/2014-FB 4**

Nach der Erläuterung der Vorlage durch die Verwaltung empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt nimmt die Ausführungen zur Beteiligung am LEADER-Wettbewerb zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung,

1. eine Kooperation mit Oberbergischen Kreis und den in der Vorlage genannten Kommunen zum Zwecke der Erarbeitung einer lokalen Entwicklungsstrategie und der gemeinsamen Bewerbung als LEADER-Region einzugehen,
2. die Bewerbung der beschriebenen kreisübergreifenden Region als LEADER-Region zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. **Mitteilungen**

. / .

11. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

11.1. **Anfrage des Stv. Stenschke betr. Gewerbegebiet Lingesten**

Stv. Stenschke bittet die Verwaltung um Auskunft, ob bekannt sei, wann die Firma Optirent mit dem Bau beginne. Zudem sei es doch wahrscheinlich leichter, die Gewerbefläche Lingesten zu vermarkten, wenn bereits ein Gewerbetreiber dort ansässig geworden sei.

Daraufhin teilt BM Holberg mit, dass zwischenzeitlich der Bauantrag der Firma Optirent eingegangen sei.

Zudem gebe es momentan keine weiteren Bewerber. Um das Interesse von potenziellen Gewerbetreibenden zu wecken, sei geplant, die Flächen durch Plakate z. B. an den Ortseingängen aktiver zu bewerben, um die Gewerbeflächen visuell in den Mittelpunkt zu heben. Zudem signalisierte der BM sich in seiner Funktion als Wirtschaftsförderer ab 2015 aktiv in die Vermarktungsstrategien einbringen zu wollen, indem z. B. potentielle Unternehmer auf Messen angesprochen würden.

11.2. **Anfrage des Stv. Krieger betr. Firma Sandvik**

Aufgrund der Nachfrage des Stv. Krieger betr. der Firma Sandvik teilt BM Holberg mit, dass am nächsten Tag ein Termin mit dem Betriebsrat der Firma stattfindet. Weitere Erkenntnisse könne er aus diesem Grund erst danach weitergeben. Des Weiteren habe ein Unternehmen vages Interesse an den Flächen am Standort bekundet.

unterz. am:

Bürgermeister

Schriftführer/in